



Beitrittserklärung

Hiermit will ich,

Vorname, Name

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer (freiwillige Angabe)

Mobil (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

bei der FF Grafenkirchen e.V. ab den , _____

als Vereinsmitglied beitreten

Ich leiste aktiven Feuerwehrdienst nach Art. 6 des BayFwG

Ich leistete _____ Jahre Feuerwehrdienst nach Art. 6 des BayFwG (Bestätigung beifügen)

Mit meiner Unterschrift willige ich auch den Datenschutzbestimmungen und Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen ein. (Siehe Anlage 1)

Unterschrift Antragssteller

Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Den jährlichen Mitgliedsbeitrag von derzeit 20,- € zahle ich per Lastschrift einzugsermächtigung
Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Rabatt von 50 % (10,- €)

SEPA-Lastschrift-Mandant

FF Grafenkirchen e.V.

Gläubiger – Identifikationsnummer: DE 27 ZZZ 00000234611

Mandatsreferenz:

SEPA-Lastschrift-Mandant

Ich ermächtige die FF Grafenkirchen e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der FF Grafenkirchen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Nachname (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

DE

IBAN

BIC

Ort und Datum

Unterschrift (Kontoinhaber)





Art. 6

Feuerwehrdienst

(1) Der Feuerwehrdienst wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, ehrenamtlich geleistet.

2 Feuerwehrdienstleistende haben an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst teilzunehmen und die Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen.

(2) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in der Gemeinde leisten, in der sie eine Wohnung haben, und in der Gemeinde, in der sie einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen, in besonderen Fällen auch in den jeweiligen Nachbargemeinden.

2 Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden.

(3) Die Bewerber für den ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten aufgenommen.

2 Bei der Entscheidung über die Aufnahme hat der Feuerwehrkommandant den Personalbedarf der Freiwilligen Feuerwehr und die Eignung des Bewerbers zu berücksichtigen.

3 Der Feuerwehrkommandant kann ein ärztliches Gutachten verlangen.

4 Fehlt einem Bewerber die Eignung für den Einsatzdienst, kann ihn der Kommandant mit der Maßgabe aufnehmen, dass sich sein Dienst auf bestimmte, seiner Eignung entsprechende Aufgaben der Feuerwehr beschränkt.

(4) Der Feuerwehrkommandant muss einen Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren hat, in entsprechendem Umfang vom Feuerwehrdienst entbinden.

2 Er kann einen Feuerwehrdienstleistenden, der seine Dienstpflicht gröblich verletzt, vom Feuerwehrdienst ausschließen; hiervon ist die Gemeinde zu unterrichten..

Art. 7

Kinder und Jugendfeuerwehr

(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren können für Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Kindergruppen gebildet werden.

(2) Minderjährige können vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Feuerwehrianwärter Feuerwehrdienst leisten.

² Feuerwehrianwärter sind den Feuerwehrdienstleistenden gleichgestellt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

³ Sie dürfen nur zu Ausbildungsveranstaltungen und erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden.

⁴ Zum Jugendwart kann nur ein geeigneter volljähriger Feuerwehrdienstleistender bestellt werden.





Anlage 1

Datenschutzbestimmungen und Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen

Datenschutzbestimmung

Wir weisen gemäß §33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Daten gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Namen, Adressen, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Telefonnummern, Ehrungen, Funktionen und bei Feuerwehrdienstleistenden zusätzlich Ausbildungen, Dienstgrad und Abzeichen.

Unser Verein ist verpflichtet, die oben genannten Daten an den Kreisfeuerwehrverband Cham, sowie an die Gemeinde Pemfling und dem Landratsamt Cham zu übermitteln.

Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen

Das Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos in der Vereinszeitung und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und diese ggf. an Print und andere Medien übermittelt. Dies betrifft insbesondere folgende Veröffentlichungen: Berichte über Ehrungen, Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen, Geburtstage, Kontaktdaten von Vereinsfunktionären und Abteilungszugehörigkeit.

Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen. In diesem Fall wird die Übermittlung/Veröffentlichung unverzüglich und für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Fotos und Daten werden dann unverzüglich entfernt.

